

Neuregelung bei Hilfeleistung in Steuersachen: Differenzierung und Erweiterung des Befugnisumfangs nach Qualifikation

Mit dem vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe“ reagiert die Bundesregierung auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 der Europäischen Kommission. Die geplanten Änderungen weisen in die richtige Richtung, sie beseitigen jedoch nicht in Gänze die von der Kommission kritisierte Inkohärenz der gesetzlichen Regelungen. Dafür müsste insbesondere auch der Befugnisumfang selbstständiger Bilanzbuchhalter*innen, Steuerfachwirt*innen und Buchhalter*innen neu geordnet bzw. erweitert werden.

Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) appelliert insofern an den Gesetzgeber, sich hinsichtlich notwendiger Änderungen zu verständigen und einen überarbeiteten Gesetzentwurf einzubringen.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) soll die im Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2171 geäußerte Kritik der EU-Kommission aus dem Weg räumen. Gemäß dieser differenzieren die rechtlichen Regelungen des StBerG weder hinreichend nach der Komplexität regulierter Tätigkeiten noch nach der zugrundeliegenden beruflichen Qualifikation.

Im Ergebnis beurteilt die EU-Kommission die Regelungen hinsichtlich der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen als inkohärent. Die Einführung einer Generalklausel gemäß § 4e StBerG-E sowie einzelne weitere Anpassungen stellen eine erste Verbesserung der gesetzlichen Regelungen dar, mitnichten lösen sie jedoch das Grundproblem der fehlenden Differenzierung, das sich insbesondere in § 6 Nr. 4 StBerG bzw. in § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E widerspiegelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bleiben die Befugnisse der in den §§ 6 Nr. 4, 8 Abs. 4 StBerG genannten Berufsgruppen, also die Befugnisse der Buchhalter*innen, der geprüften Bilanzbuchhalter*innen sowie der Steuerfachwirt*innen zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen, unverändert. Dabei sind längst nicht alle Vorbehaltsaufgaben derart komplex, dass sie eine Vollqualifikation erforderten. Im Gegenteil: In der täglichen Praxis wird ein großer Teil dieser von den angestellt tätigen Angehörigen der aufgeführten Berufsgruppen erledigt, die durch ihre berufliche Aus- und Fortbildung über das entsprechende Wissen verfügen.

Erweiterung der Befugnisse von selbstständigen Bilanzbuchhalter*innen, Steuerfachwirt*innen und Buchhalter*innen

Da sich die Fortführung der Vorbehaltsaufgaben von Steuerberater*innen im StBerG weder durch besondere Komplexität noch durch den Schutz von Gemeinwohlzielen begründen lässt, fordern wir die Erweiterung der Berechtigungen für unsere vertretenen Berufsgruppen im Rahmen der Änderungen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG-E um folgende Tätigkeiten:

- Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung
- Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung
- Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten
- Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung (nach § 4 Abs. 3 EStG)
- Bilanzerstellung (für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Abs. 1 HGB)

Die von der EU-Kommission gerügte Überregulierung des StBerG zeigt sich besonders deutlich beim Verbot der Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung. Schließlich treffen selbstständige Buchhalter*innen, geprüfte Bilanzbuchhalter*innen und Steuerfachwirt*innen bereits im Rahmen der ihnen erlaubten Tätigkeiten die wesentlichen umsatzsteuerlichen Entscheidungen, weshalb das Verbot dieser weder logisch noch praktisch nachvollziehbar ist. Aus dem Grund sind die in § 6 Nr. 4 StBerG aufgeführten erlaubten Tätigkeiten für den an gleicher Stelle aufgeführten Personenkreis (Personen, „die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind“) sowohl um die Erstellung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung als auch um die Einrichtung der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung zu ergänzen.

Die Einrichtung der Buchhaltung stellt den Beginn jeder buchhalterischen Tätigkeit dar. Auf Grund moderner Buchhaltungsprogramme entfällt jedoch ein Großteil der Arbeit, da diese bereits Kontenrahmen beinhalten. Im Sinne eines genauen Kosten- und Ertragsmanagements ist die individuelle Anpassung des Kontenrahmens auf den einzelnen Betrieb dennoch erforderlich.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass sich das BMF im Vorfeld der siebten Änderung des StBerG nach Anfrage des damaligen Bundestagsabgeordneten Steffen Kampeter bereits wie folgt geäußert hat: „Die Einrichtung einer Finanzbuchhaltung erfordert zwar Kenntnisse des Handels- und Steuerrechts. Doch existieren sehr gute EDV-gestützte Buchhaltungssysteme in Form von vorhandener Standardsoftware und standardisierten Kontenplänen. Hier wäre eine Öffnung unbedenklich.“

Darüber hinaus ist die Durchführung vorbereitender Abschlussarbeiten, die Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie die Bilanzerstellung für Betriebe in der Größenordnung von § 267 Abs. 1 HGB in die erlaubten Tätigkeiten für diejenigen Berufsangehörigen aufzunehmen, die aufgrund ihrer Qualifikation nachgewiesenermaßen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Dazu gehören allen voran geprüfte Bilanzbuchhalter*innen, Steuerfachwirt*innen sowie geprüfte Betriebswirt*innen.

Die Umsetzung einer solchen Befugnisweiterung könnte in Verbindung mit einer entsprechenden Versicherungs- und Fortbildungsverpflichtung analog § 67 StBerG sowie § 57 Abs. 2a StBerG einfach im aktuellen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden und brächte u.a. folgende Verbesserungen mit sich:

- Entlastung von Unternehmen und Steuerkanzleien
- Sicherung des Steueraufkommens durch rechtzeitige und korrekte Bearbeitung
- Achtung der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs 1. GG)

Orientierung an europäischen Nachbarländern

Im europäischen Vergleich stechen die Regelungen in der Bundesrepublik heraus. Sie sind ein Zeichen überbordender Bürokratie, die der Wirtschaft und dem Staat gleichermaßen schaden wie den einzelnen Berufsangehörigen. Mit den bereits geplanten Änderungen sowie den oben ausgeführten Befugnisweiterungen lässt sich dieses Ungleichgewicht deutlich verringern. Ein Blick in das Nachbarland Österreich zeigt zudem, dass von einer wie dort bereits vor Jahren erfolgten Liberalisierung alle Seiten profitieren und Befürchtungen, wie von den Vertretungen der Steuerberater*innen oftmals vorgetragen, nicht eingetreten sind.

Für nähere Ausführungen sei auf unsere vorigen Stellungnahmen verwiesen.
Gerne stehen wir jedoch auch für weitere Beratungen zur Verfügung.

Stand: 03/2024